

**Satzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde**

**über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall
für ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 –7 , 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 24. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Bad Rothenfelde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Satz 1 gilt entsprechend für die monatlichen Fahrtkostenpauschalen. Die Sitzungsgelder nach Maßgabe dieser Satzung werden am Ende des 03., 06., 09. und 12. Monats eines Jahres gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 € Mit der Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1 werden die allgemeinen Aufwendungen der Ratsmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten. Dazu gehört auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Gleichzeitig werden damit alle Auslagen mit Ausnahme von Fahrtkosten und etwaigen sonstigen Reisekosten abgegolten.
2. Außerdem erhalten sie für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 22,00 € Die gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 NGO bei Ausschusssitzungen anwesenden Mitglieder des Rates erhalten kein Sitzungsgeld.
3. Abs. 2 dieser Satzung gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.
4. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 2.
5. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt fünf Stunden überschritten, wird das Sitzungsgeld in doppelter Höhe gezahlt; das gleiche gilt, wenn an einem Tage mehrere Sitzungen stattfinden.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Stellv. Bürgermeister und der Fraktionsvorsitzenden

1. Neben den Beträgen in § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a. Der 1. stellv. Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €
 - b. Der 2. stellv. Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 €
 - c. Der 3. stellv. Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 €
2. Die Fraktionsvorsitzenden, gegebenenfalls an deren Stelle die Gruppenvorsitzenden, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine besondere Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 € zzgl. 3 € je Fraktions-/Gruppenmitglied.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Bad Rothenfelde erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 280,00 €

§ 5

Aufwandsentschädigung für den Seniorenbeauftragten

Der Seniorenbeauftragte der Gemeinde Bad Rothenfelde erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €

§ 6

Aufwandsentschädigung für den Schiedsmann

Der Schiedsmann der Gemeinde Bad Rothenfelde erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 55,00 €

§ 7

Fahrtkosten, Reisekosten

1. Für Fahrten innerhalb des Landkreises Osnabrück werden als Abgeltung der durchschnittlich entstandenen Fahrtkosten monatlich folgende Pauschalsätze gewährt:
 - a. an den 1. stellv. Bürgermeister 52,00 €
 - b. an den Seniorenbeauftragten 52,00 €
2. Für Fahrten außerhalb der Gemeinde in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde Bad Rothenfelde erhalten die Ratsmitglieder, andere Personen gem. § 51 Abs. 7 NGO sowie die Gleichstellungsbeauftragte auf Antrag Reisekosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.
3. Abs. 2 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat

oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.

§ 8 Verdienstaufschlag

1. Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen). Der Höchstbetrag des erstattungsfähigen Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde auf 13,00 € begrenzt.
2. Abs. 1 gilt auch für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen, soweit sie der Rat oder der Verwaltungsausschuss als solche genehmigt.

§ 9 Ersatz der Kinderbetreuungskosten

1. Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
2. Berechtigte nach Abs. 1 müssen in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 7,00 € je Stunde, die durch die Tätigkeit als Ratsmitglied oder durch ehrenamtliche Tätigkeit entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2001 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, den 24.05.2007

Siegel

Rehkämper
Bürgermeister